

Rue de Rive 8 - Case postale 3178 - 1211 Genève 3 Tél. 022 310 07 35 - Fax 022 310 07 39 - www.arif.ch - info@arif.ch

Information und Dokumentation über Berufs- und Fachkenntnisse

I. ALLGEMEINES

Kundenberater, die sich ins Beraterregister eintragen lassen möchten, müssen nachweisen können, dass sie über die notwendigen Berufs- und Fachkenntnisse sowie über hinreichende Kenntnisse der Verhaltensregeln des FIDLEG (*Art. 6 FIDLEG*) verfügen.

Mit dem vorliegenden Dokument sollen Finanzdienstleister und Kundenberater ermitteln können, ob Letztere die Voraussetzungen für eine Registrierung erfüllen und wie sie dies nachweisen können.

Der Nachweis der Berufs- und Fachkenntnisse sowie der Nachweis der Kenntnisse der Verhaltensregeln des FIDLEG werden in zwei separaten Kapiteln erörtert und unterliegen unterschiedlichen Kriterien.

II. BERUFS- UND FACHKENNTNISSE

Die nachzuweisenden Berufs- und Fachkenntnisse müssen ausreichen, um den registrierten Kundenberater zur Ausübung der möglichen Tätigkeiten gemäss FIDLEG zu befähigen:

- 1. Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten;
- 2. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
- 3. Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung);
- 4. Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (Anlageberatung);
- 5. Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Der Berater muss den Nachweis erbringen, dass er über die für seine Tätigkeit notwendigen beruflichen Kenntnisse verfügt.

Die Berufs- und Fachkenntnisse können auf zwei Arten nachgewiesen werden:

- Nachweis der absolvierten Berufsausbildungen;
- Lebenslauf und Arbeitszeugnisse von aktuellen oder früheren Arbeitgebern, die einen Bezug zu den gegenwärtigen Tätigkeitsfeldern des Kundenberaters haben.

A. Berufsausbildung und Diplome

Die ARIF führt eine laufend aktualisierte Liste der Berufsausbildungen (<u>FIDLEG Verhaltensregeln</u> und Berufliche Kenntnisse), die sie bereits überprüft und für angemessen befunden hat.

Die Vorlage einer Teilnahmebescheinigung oder eines Diploms als Bestätigung dieser Ausbildung reicht deshalb im Prinzip aus, um festzustellen, ob der registrierte Kundenberater über eine für seine Tätigkeiten ausreichende Ausbildung verfügt.



Rue de Rive 8 - Case postale 3178 - 1211 Genève 3 Tél. 022 310 07 35 - Fax 022 310 07 39 - www.arif.ch - info@arif.ch

Bei noch nicht von der ARIF überprüften Ausbildungen muss der Berater Angaben machen und nachweisen können, dass die betreffende Ausbildung ausreichend ist.

Dies umfasst:

- Angaben zum Ausbildungsanbieter, insbesondere Name und Adresse;
- Teilnahmevoraussetzungen;
- Ausbildungsprogramm mit detaillierten Angaben zu den behandelten Themen und zum Zeitaufwand für jedes Thema;
- Dauer der Ausbildung in Stunden, Tagen, Monaten oder Semestern;
- Nachweis, dass die Ausbildung mit einer Prüfung oder einem Test abgeschlossen wurde, die oder der belegt, dass die Kenntnisse des Beraters als ausreichend beurteilt wurden.

Dieselben Regeln gelten auch für interne Ausbildungen, die Finanzdienstleister ihrem Personal bereitstellen. Diese können von der ARIF auf Kosten des Finanzdienstleisters vor Ort überprüft werden.

B. Berufserfahrung

Das hierzu erforderliche Dokument ist ein unterschriebener und datierter Lebenslauf, der so verfasst sein sollte, dass die für die Tätigkeit des Beraters nötigen beruflichen Erfahrungen und Fachkenntnisse im Mittelpunkt stehen.

Die darin aufgeführten Stellen, Funktionen und Erfahrungen müssen mit Arbeitszeugnissen und Bescheinigungen von Arbeitgebern oder Dritten belegt werden.

In Ermangelung oder zusätzlich zu solchen Bescheinigungen kann allenfalls <u>eine Bescheinigung</u> des Finanzdienstleisters, der den Berater gegenwärtig beschäftigt, vorgelegt werden, die bestätigt, dass der Berater über die erforderlichen Berufs- und Fachkenntnisse verfügt.

C. Zusätzliche Anforderung an Berufsausbildung und Fachwissen

Beabsichtigt der Kundenberater, sein Tätigkeitsfeld um zusätzliche Bereiche zu erweitern, so muss er den Nachweis erbringen, dass er aufgrund der bereits gemeldeten Ausbildungen über das für diese neuen Aktivitäten notwendige Fachwissen verfügt. Trifft dies nicht zu, so muss er nachweisen können, dass er sich entsprechend weitergebildet hat. Dieser Nachweis ist auf die gleiche Weise wie weiter oben unter A beschrieben zu erbringen.

D. Überprüfung durch die ARIF

Die ARIF nimmt eine Überprüfung vor, indem sie sämtliche Ausbildungen und beruflichen Erfahrungen des Kundenberaters berücksichtigt.

Wird die Berufsausbildung als unzureichend erachtet, so kann die ARIF dem Berater eine Frist setzen, innerhalb der er seine Ausbildung vervollständigen kann. Dies kann er entweder bei einer Ausbildungsstätte tun, die auf der Liste der von der ARIF zugelassenen Bildungsinstitute steht, oder an einem anderen Ort, nachdem dieser gemäss den Bedingungen unter Buchstabe A von der ARIF validiert worden ist.



Rue de Rive 8 - Case postale 3178 - 1211 Genève 3 Tél. 022 310 07 35 - Fax 022 310 07 39 - www.arif.ch - info@arif.ch

E. Übergangsperiode

Gemäss Artikel 104 FIDLEV hat der Kundenberater die Möglichkeit, sich umgehend registrieren zu lassen, indem er bis spätestens am 31. Dezember 2021 den Nachweis vorlegt, dass er über hinreichende Berufs- und Fachkenntnisse verfügt.

Ein Kundenberater, der diese Möglichkeit in Anspruch nehmen möchte, sollte jedoch bereits im Laufe des Registrationsprozesses seine Ausbildung und seine Berufserfahrung möglichst genau beschreiben, damit ihm die ARIF aufzeigen kann, wie er allfällige Lücken schliessen kann.

Es ist jedoch unbedingt zu beachten, dass registrierte Kundenberater, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, den Nachweis ihrer beruflichen und fachlichen Kenntnisse zwingend bis spätestens am 31. Dezember 2021 erbringen müssen. Andernfalls werden sie aus dem Register gestrichen.

Im öffentlichen, von den Kunden einsehbaren Register wird zudem vermerkt, dass der registrierte Kundenberater den Nachweis seiner Berufs- und Fachkenntnisse noch nicht erbracht hat.

III. KENNTNISSE DER VERHALTENSREGELN DES FIDLEG

Die Kundenberater müssen nachweisen können, dass sie über hinreichende Kenntnisse der Verhaltensregeln nach dem FIDLEG verfügen.

Dabei geht es insbesondere um:

- 1. die im FIDLEG definierten Begriffe;
- 2. Segmentierung der Kunden und deren Möglichkeiten eines Opting-out und Opting-in;
- 3. Pflicht zur Information der Kunden sowie Zeitpunkt und Form dieser Informationen;
- 4. Eignung und Angemessenheit der Finanzdienstleistungen;
- 5. Dokumentation der Finanzdienstleistungen und der über Kunden erhobenen Informationen;
- 6. Pflicht zur Rechenschaft und zur Zustellung von Dokumenten an Kunden;
- 7. Pflicht zur optimalen Ausführung von Kundenaufträgen;
- 8. Verwendung von Finanzinstrumenten der Kunden;
- 9. angemessene Betriebsorganisation der Finanzdienstleister und beigezogener Dritter;
- 10. Vermeiden von Interessenkonflikten und Umgang mit Entschädigungen von Dritten;
- 11. Pflichten gegenüber dem Beraterregister;
- 12. Pflichten im Zusammenhang mit dem Prospekt für Effekten und den Basisinformationsblättern für Finanzinstrumente;
- 13. Regeln bezüglich Werbematerialien;
- 14. Haftung der Kundenberater und der Finanzdienstleister;
- 15. Regeln bezüglich Anbieten von strukturierten Produkten und Bilden von Sondervermögen;
- 16. Pflicht zum Anschluss an eine Ombudsstelle;
- 17. Strafbestimmungen bei Verletzung der Pflichten.

Der Kundenberater kann seine Kenntnisse der Verhaltensregeln des FIDLEG belegen, indem er den Nachweis von entsprechenden Ausbildungen erbringt. Die im Rahmen der Berufstätigkeit



Rue de Rive 8 - Case postale 3178 - 1211 Genève 3 Tél. 022 310 07 35 - Fax 022 310 07 39 - www.arif.ch - info@arif.ch

erworbenen Kenntnisse reichen dazu aber nicht aus, da die spezifischen Regeln des FIDLEG erst am 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind und man diese in allen Einzelheiten genau kennen muss.

F. AUSBILDUNGGSGÄNGE ZUM ERWERB VON KENNTNISSEN DER FIDLEG-VERHALTENSREGELN

Die ARIF führt und aktualisiert eine Liste der Ausbildungsgänge, die sie überprüft und für angemessen befunden hat.

Die Vorlage einer Bestätigung der Teilnahme an einem solchen Ausbildungsgang reicht im Prinzip aus, um festzustellen, ob der registrierte Kundenberater über für seine Tätigkeiten ausreichende Kenntnisse der FIDLEG-Verhaltensregeln verfügt.

Bei noch nicht von der ARIF überprüften Ausbildungen muss der Berater Angaben machen und nachweisen können, dass die betreffende Ausbildung ausreichend ist.

Dies umfasst:

- Angaben zum Ausbildungsanbieter, insbesondere Name und Adresse;
- Teilnahmevoraussetzungen;
- Ausbildungsprogramm mit detaillierten Angaben zu den behandelten Themen und zum Zeitaufwand für jedes Thema;
- Dauer der Ausbildung in Stunden oder Tagen;
- Nachweis, dass diese Ausbildung absolviert wurde und dass die Kenntnisse des Kundenberaters angemessen geprüft wurden.

Dieselben Regeln gelten auch für interne Ausbildungen, die Finanzdienstleister ihrem Personal bereitstellen. Diese können von der ARIF auf Kosten des Finanzdienstleisters vor Ort überprüft werden.

G. Überprüfung durch die ARIF

Werden die FIDLEG-Kenntnisse als unzureichend erachtet, so kann die ARIF dem Berater eine Frist setzen, innerhalb der er seine Ausbildung vervollständigen kann. Dies kann er entweder bei einer Ausbildungsstätte tun, die auf der Liste der von der ARIF zugelassenen Bildungsinstitute steht, oder an einem anderen Ort, nachdem dieser gemäss den Bedingungen unter Buchstabe F von der ARIF validiert worden ist.

H. Übergangsperiode

Gemäss <u>Artikel 104 FIDLEV</u> hat der Kundenberater die Möglichkeit, bis spätestens am 31. Dezember 2021 den für die Registrierung erforderlichen Nachweis hinreichender Kenntnisse der FIDLEG-Verhaltensregeln vorzulegen.

Ein Kundenberater, der diese Möglichkeit in Anspruch nehmen möchte, sollte jedoch bereits im Laufe des Registrationsprozesses seine Ausbildung in Sachen FIDLEG möglichst genau beschreiben, damit ihm die ARIF aufzeigen kann, wie er allfällige Lücken schliessen kann.

AR FRANCOIPERA

Association Romande des Intermédiaires Financiers

Rue de Rive 8 - Case postale 3178 - 1211 Genève 3 Tél. 022 310 07 35 - Fax 022 310 07 39 - www.arif.ch - info@arif.ch

Es ist jedoch unbedingt zu beachten, dass registrierte Kundenberater, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, den Nachweis ihrer FIDLEG-Kenntnisse zwingend bis spätestens am 31. Dezember 2021 erbringen müssen. Andernfalls werden sie aus dem Register gestrichen.

Im öffentlichen, von den Kunden einsehbaren Register wird zudem vermerkt, dass der registrierte Kundenberater den Nachweis der Kenntnisse der FIDLEG-Verhaltensregeln noch nicht erbracht hat.

I. Weiterbildung im Bereich FIDLEG-Kenntnisse

Der registrierte Kundenberater muss alle zwei Jahre anlässlich der Erneuerung der Registrierung nachweisen können, dass er Weiterbildungen im Bereich FIDLEG-Verhaltensregeln und Entwicklungen des Finanzdienstleistungsrechts im Zusammenhang mit dem FIDLEG absolviert hat, insbesondere in Hinsicht auf:

- a) Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen;
- b) Vertiefung der Kenntnisse der Verhaltensregeln;
- c) Praxis und Rechtsprechung;
- d) andere schweizerische Finanzmarktaufsichtsgesetze und deren Auswirkungen auf die Tätigkeiten des Kundenberaters.

Solche Weiterbildungen müssen mindestens acht Stunden pro Zweijahresperiode umfassen und können in Einheiten von mindestens zwei Stunden erfolgen.

Die Anerkennung einer solchen Weiterbildung muss denselben Kriterien entsprechen wie unter Buchstabe F beschrieben.

V27102020